



Beurteilungsgrundlagen

Finanzhilfen für Partizipationsprojekte (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG)

1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG

1.1 Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Botschaft zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG vom 17. September 2010 kann Kinder- und Jugendförderung als eine **Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung** und als **Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen** verstanden werden. Die Kinder- und Jugendförderung umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den vorher genannten Zielsetzungen. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen **konkrete Gelegenheiten zur persönlichen Entfaltung** zu bieten. In der Gesamtheit zielen Förderungsmassnahmen (wie auch Schutz-) darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

1.2 Ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spielt seit jeher eine wichtige Rolle in der Sozialisation der Jugendlichen: **ausserschulische Betätigungs-, Bildungs- und Freizeiträume** bieten einen organisatorischen Rahmen und Kindern und Jugendlichen die Chance, sich freiwillig und ihren Interessen entsprechend zu engagieren, ihre intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten sowie ihre Kreativität zu entfalten, soziale Verantwortung zu übernehmen und Schlüsselkompetenzen, sogenannte Soft Skills (z.B. Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Unternehmensgeist, Motivation) zu erlernen.

Die ausserschulische Arbeit leistet einen **wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**. Sie wirkt damit auch **im Sinne einer Primärprävention** umfassend und beugt problematischen Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, Gewalttätigkeit, Essstörungen oder Überschuldung vor bzw. erlaubt, dies frühzeitig zu erkennen.

Konkret geht es bei der ausserschulischen Arbeit in Abgrenzung zum formalen Lernen in einer Bildungs- und Ausbildungsinstitution um die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen.

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz weist folgende Gemeinsamkeiten auf: freiwillige Teilnahme, Mitbestimmung sowie Mitgestaltung bzw. Selbstorganisation bei der Planung und Gestaltung von Aktivitäten. Zudem sind die Angebote gruppenorientiert und die Lernprozesse ergebnis- und prozessoffen. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich des Weiteren an den Interessen und den Bedürfnissen und damit an der Lebenswelt und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen.

1.3 Zweck des KJFG

Gemäss Artikel 2 KJFG will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a) in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b) sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c) sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

1.4 Zielgruppen des KJFG

Zielgruppen dieses Gesetzes sind (Artikel 4 KJFG):

- a) alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

2 Erläuterungen zu den Richtlinien

Im Anhang 4 der Richtlinien zum KJFG (vom 1.1.2015) sind die Projektvoraussetzungen sowie die verlangten Dokumente aufgeführt. Die Grundvoraussetzungen beziehen sich auf Art. 3 und 6 KJFG. Diese Voraussetzungen werden bei der Gesuchseingabe über das Finanzverwaltungssystem FiVer (siehe Kapitel 3) abgefragt. Ein Projekt muss insbesondere die Voraussetzungen erfüllen, welche sich auf das Subventionsgesetz SuG, KJFG und die Verordnung KJFV stützen, damit es vom Bund unterstützt werden kann (siehe markierte Voraussetzungen).

Anhang 4 der Richtlinien	
Grundvoraussetzungen gemäss Art. 3 und 6 KJFG	<p>Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung (Art. 3 KJFG).</p> <p>Der Bund soll gemäss Botschaft nebst der Finanzierung von Tätigkeiten, die sich an alle Kinder und Jugendliche richten, gerade auch solche Angebote und Aktivitäten finanziell unterstützen können, die auf spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, Kinder oder Jugendliche mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sind. Eine in diesem Sinne ausgerichtete Förderung kann die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche gerade mit Blick auf die gesellschaftliche und berufliche Integration fördern bzw. zur Beseitigung bestehender oder bisheriger Diskriminierungen beitragen.</p> <p>Angebote, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, sind dann diskriminierend, wenn bei der Ausschreibung des Angebots die Teilnahme der anderen Gruppen explizit ausgeschlossen ist.</p> <p>Die ausserschulische Arbeit findet ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches statt und ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig. Beispielsweise handelt es sich bei einem verbindlich im Lehrplan festgehaltenen Projekt um ein schulisches Projekt.</p>
	<p>Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie (Art. 6 Abs. 1 KJFG)</p> <p>a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder regelmässig Programme im Bereich ausserschulische Arbeit anbieten;</p> <p>Im KJFG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich private Trägerschaften in sehr unterschiedlicher Weise strukturieren. Während sich die meisten Trägerschaften in der Rechtsform des Vereins nach Artikel 60 ff ZGB organisieren, sollen wie bisher auch Gruppierungen, die sich vorübergehend zu einem bestimmten Zweck zusammenschliessen, erfasst werden. Hierzu gehören beispielsweise Erwachsenenorganisationen, die unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit führen sowie Jugendinitiativen (ausschliesslich von Kindern und Jugendlichen geplant und umgesetzt) oder auch Jugendabteilungen von Gewerkschaften, Personalverbänden oder thematischen Organisationen wie zum Beispiel</p>

	Naturschutzorganisationen.
	b. Nicht nach Gewinn streben; und
	c. dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung Rechnung tragen. Bei der Auslegung ist insbesondere die Kinderrechtskonvention einzubeziehen.
Projekt- voraussetzungen	a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre. Keine Finanzierung von laufenden Aktivitäten, maximale Projektdauer 3 Jahre, wiederholte Eingabe ab 5 Jahre möglich bei neuen methodischen Ansätzen. Die Projektträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe via das Finanzverwaltungssystem FiVer ein, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.
	b. Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt ODER ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar. Falls das Projekt auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene durchgeführt wird, sollen entweder Kinder oder Jugendliche aus mindestens 10 deutschsprachigen Kantonen; oder 3 französischsprachigen Kantonen; oder der italienischsprachigen oder der rätoromanischen Schweiz am Projekt teilnehmen. Oder es findet ein Austausch zwischen den Sprachregionen statt, d.h. je ein Kanton aus der französischsprachigen, der deutschsprachigen, der italienischsprachigen oder rätoromanischen Schweiz. Falls das Projekt auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar ist, muss die Übertragbarkeit (horizontale Ebene, z.B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation), Skalierbarkeit (vertikale Ebene, z.B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder Erweiterbarkeit dargelegt werden. Dabei geht es nicht nur um eine theoretische Möglichkeit der Übertragbarkeit, sondern eine solche sollte auch tatsächlich machbar sein. Basierend darauf wird der gesamtschweizerische Nutzen des Vorhabens bewertet.
	c. Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen ODER Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf nehmen eine zentrale Rolle ein. Sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert. Falls die Projekt- und Konzeptidee mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen stammt: Die Trägerschaft erläutert, wie die Projekt- und Konzeptidee entstand und wie die Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert sind. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a KJFV muss das Projekt massgeblich von Kindern oder Jugendlichen erarbeitet, geleitet und umgesetzt werden. Falls Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf (d.h. insbesondere aus bildungsfernen oder sozial benachteiligten Familien, mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen) eine zentrale Rolle einnehmen, muss die Trägerschaft erläutern, wie diese entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert sind.

	<p>d. Mindestens 50 Prozent der leitenden und betreuenden Personen sind unter 30 Jahren.</p> <p>Die Trägerschaft soll die leitenden und betreuenden Personen und ihren Jahrgang auflisten. Falls noch keine Liste vorhanden ist, muss erläutert werden, wie dieses Ziel erreicht wird.</p>
	<p>e. Mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden sind unter 25 Jahren.</p> <p>Die Trägerschaft soll die Teilnehmenden und ihren Jahrgang auflisten. Falls noch keine Liste vorhanden ist, muss erläutert werden, wie dieses Ziel erreicht wird.</p>
	<p>f. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern es sich um ein Partizipationsprojekt handelt. Sie beschreibt die Partizipationsmethoden, Prozesse und Gefässe.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, inwiefern es sich um ein Partizipationsprojekt handelt.</p> <p>Partizipation soll nicht nur das Ziel sondern auch tatsächlicher Bestandteil des Projektes sein. Ein Partizipationsprojekt steht und fällt mit der Mitwirkung. Kinder und Jugendliche müssen sowohl in der Planung wie auch in der Durchführung von Partizipationsprojekten zentrale Akteure sein. Partizipation ist die integrale Einbindung in einen ganzen Prozess.</p>
	<p>g. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und ein systematisches Vorgehen geplant ist. Falls vorhanden, soll dem Projektgesuch ein Evaluationskonzept beigelegt werden. Eine Mustervorlage ist auf der Webseite des BSV verfügbar.</p> <p>Wenn ein Projekt bewilligt wird, definiert das BSV Auflagen, bspw. müssen in Zwischen- und/oder Schlussberichten die Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert werden.</p>
	<p>h. Projektergebnisse, -methoden und -unterlagen werden veröffentlicht.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit: Die Trägerschaft zeigt auf, wie die Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft veröffentlicht werden (bspw. Newsletter, Internetseite, Pressekonferenz, Publikation, Social Media).</p>
<p>Verlangte Unterlagen</p>	<p>a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;</p> <hr/> <p>b. Statuten;</p> <hr/> <p>c. Projektbeschrieb;</p> <p>Das Projekt soll prägnant anhand der wichtigsten Punkte beschrieben werden.</p> <hr/> <p>d. Budget des Projektes;</p> <p>Das Budget soll Aufschluss geben über die Berechnung der Personalkosten (wie viel Zeit wird für welche Aufgaben berechnet, Einheiten in Tagen, Stunden oder Monaten), die Infrastrukturkosten (Overhead) sowie allfällige Kosten für Sitzungen, Seminare, Konferenzen, Informationsmaterial, Kommunikation, Reise- und Aufenthaltskosten und andere. Auf der Webseite des BSV ist eine Mustervorlage verfügbar. Der Anteil der Lohnkosten für Partizipationsprojekte ist verhältnismässig tiefer als bei den Modellvorhaben: Oft werden sie ehrenamtlich</p>

	<p>durchgeführt.</p> <p>Als anrechenbare Ausgaben gemäss Verordnung (Art. 4) und Subventionsgesetz (Art. 14) gelten tatsächlich entstandene Kosten, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind (keine Freiwilligenarbeit, Preisgelder etc.). Nicht anrechenbar sind zudem Ausgaben für ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.</p>
	<p>e. Finanzierungsplan des Projekts;</p> <p>Im Finanzierungsplan muss der erwartete BSV-Beitrag genannt werden. Zudem müssen im Finanzierungsplan die Beiträge anderer Bundesstellen, die Beiträge von Kantonen und Gemeinden, die Beiträge privater Geldgeber (Stiftungen, Sponsoren), die Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmer/-innen, Mitgliederbeiträge; oder sonstige Mittel aufgeführt werden. Der vom BSV zugesprochene Betrag darf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Art. 13 KJFG) betragen. Es handelt sich beim gesprochenen Betrag um den möglichen Maximalbeitrag von höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben. Der effektiv ausbezahlte Betrag kann folglich tiefer ausfallen.</p> <p>Partizipationsprojekte können im Gegensatz zu den Modellvorhaben kleiner angelegt sein (< CHF 20'000.-).</p>

Neben den spezifischen Projektkriterien muss die Praxis der Gesuchsbearbeitung zeigen, welche internen Massstäbe und Kriterien zusätzlich angewendet werden (Qualitätsentwicklung).

Die Beurteilungsgrundlagen werden durch die Sachbearbeiter/-innen laufend diskutiert und in dem vorliegenden Dokument aktuell gehalten.

3 Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche

3.1 Fristen

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte können dreimal jährlich, jeweils **Ende Februar, Juni und November** eingereicht werden. Die Gesuchseingabe wird via das Finanzverwaltungssystem FiVer vorgenommen.

3.2 Bewertung: BSV / Gutachter/-innen

Die Gutachter/-innen und die BSV-Sachbearbeiter/-innen geben ihre Bewertung der Projektgesuche anhand einer Eingabemaske der Datenbank ein. Die BSV-Sachbearbeiterin nimmt die Gutachten der Gruppe zur Kenntnis und fällt danach in Rücksprache mit der Bereichsleitung eine definitive Entscheidung.

3.3 Finanzierung und Kontrolle

Der KJFG-Kredit beträgt insgesamt ca. CHF 10 Mio. Davon stehen 10-25% für die Finanzhilfen Art. 8 und 11 KJFG zur Verfügung. Anfang Jahr wird auf FiVer das Budget erfasst. Das Controlling wird über FiVer abgewickelt.

Gemäss Art. 13 KJFG betragen die Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

Die Finanzhilfen bemessen sich namentlich nach (Art. 14 KJFG):

- a. Der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
- b. Der Art und Bedeutung einer Tätigkeit oder eines Vorhabens;**
- c. Dem Grad der Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen;**

d. Der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf;

- e. Dem Grad der Gleichstellung der Geschlechter;
- f. Den Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter;
- g. Den Massnahmen der Qualitätssicherung.

Gemäss Botschaft zum KJFG handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung und weitere Kriterien können berücksichtigt werden. Buchstabe b bezieht sich namentlich auf Modellvorhaben, Buchstabe c auf Partizipationsprojekte. Buchstabe d soll für die Trägerschaft einen Anreiz schaffen, bei ihren Angeboten die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu berücksichtigen bzw. bestimmte Vorhaben und Aktivitäten spezifisch auf diese auszurichten. So können sie, sofern ein höherer Aufwand entsteht, auch einen höheren Unterstützungsbeitrag geltend machen.

Buchstabe e: In Weiterführung der bisherigen Förderungspolitik des Bundes ist die Gleichstellung der Geschlechter auch unter dem KJFG besonders förderungswürdig. Trägerschaften sollen motiviert werden, bei ihren Aktivitäten die Bedürfnisse beider Geschlechter zu berücksichtigen und zu fördern.

Das BSV legt den Betrag fest und erstellt spätestens 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 11 KJFV) eine Verfügung. Bei positiven Verfügungen können Beiträge in Teilzahlungen vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Projekte und Anforderungen wird anhand von Zwischen- und Schlussberichten, welche die Organisationen einreichen, kontrolliert. Die erste Tranche der Finanzierung wird zusammen mit dem Finanzierungsbescheid geleistet. Für den Fall, dass die Vorgaben der Verfügung nicht eingehalten werden können oder die rechtlichen Grundlagen nicht respektiert werden, besteht die Möglichkeit, Gelder zurückzufordern oder weitere Tranchen nicht mehr auszubezahlen.

4 Website BSV

Die Kontaktdaten sowie Schlussberichte werden auf der BSV-Website veröffentlicht, um einen Beitrag zum Wissenstransfer zu leisten. Ebenso sind die Beurteilungsgrundlagen auf der Website einsehbar.